

SV 1870 Großolbersdorf e. V.

Satzung

Anschrift:

Seilergasse 7

09432 Großolbersdorf

Tel.: 0174/2421936

Mail: info@sv1870grossolbersdorf.de

Bankverbindung:

IBAN: DE68 8705 4000 320 7000 818

BIC: WELADED1STB

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 10. Juli 1990 gegründete Verein führt den Name Sportverein 1870 Großolbersdorf e. V. im folgenden SV 1870 genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 09432 Großolbersdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz, VR6148, eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
5. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Erzgebirge e.V. sowie im Landessportbund ~~des Freistaates~~ Sachsen e.V.. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Kreissportbundes Erzgebirge und des Landessportbundes Sachsen und dessen Mitglieds- und Fachverbänden, deren Sportarten im SV 1870 betrieben werden, an.
6. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der SV 1870 setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch: die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen
3. Der SV 1870 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der SV 1870 ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des SV 1870 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des SV 1870 weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
7. Der Verein ist ein Mehrspartenverein.
8. Die Durchführung des Sport- und Wettkampfbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins

1. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Respekts, der Toleranz und der Achtung der Persönlichkeit eines jeden einzelnen unbeschadet der persönlichen Verhältnisse und der jeweiligen Lebenssituation.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Verein, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und

treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

4. Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

§ 4 Vergütung und Aufwandsersatz

1. Die Organmitglieder des SV 1870 üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- ~~2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SV 1870 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.~~
3. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Abs. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z. B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Die Entscheidung über die Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft die Mitgliederversammlung.
6. Beauftragte und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon, usw. Über die Auszahlung der Gelder entscheidet der Spartenleiter.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
 - b. außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Abteilungen)
 - c. Ehrenmitgliedern
 - d. Fördernden Mitgliedern (Mitglieder, die ihren Verein durch unregelmäßige Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen unterstützen)
2. Im SV 1870 werden die Sportarten
 - a. Radball
 - b. Leichtathletik
 - c. Frauensport
 - d. Tischtennis
 - e. Volleyball
 - f. Fußball
 - g. Tanzen

h. Allgemeiner Sport
betrieben.

3. Es besteht eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft, sodass eine Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins auch eine Mitgliedschaft im e.V. voraussetzt und umgekehrt.
4. Ein Mitglied kann in mehreren Abteilungen Mitglied sein. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages, in diesem Fall, regelt die Beitragsordnung.
5. Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, können sämtliche Erklärungen der Mitglieder gegenüber dem Verein und sämtliche Erklärungen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern in Textform erfolgen.
6. Maßgeblich ist die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Sofern sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet dies dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in Absprache mit dem Spartenleiter aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der **Genehmigung** der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand und der Überreichung der ausgestellten Mitgliedskarte.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem SV 1870 festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Mit dieser Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
7. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
4. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
5. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
 - b) vereinsschädigendes Verhalten;
 - c) unsportliches Verhalten im Trainings- und Wettkampfbetrieb;
 - d) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - e) Verletzung von Mitgliedspflichten;
 - f) Verstoß gegen Weisungen des Vorstands;
 - g) Verstoß gegen die Vereinsziele;

- h) Wiederholte Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen;
- i) bei Drogen- oder Alkoholmissbrauch innerhalb des Vereins;
- j) bei Vorfällen und Straftaten die das Kindeswohl nach § 72a SGB VIII gefährden.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen **mittels Einschreiben** bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu, **bis zu dessen endgültiger Entscheidung die Rechte des betroffenen Mitglieds nach dieser Satzung ruhen.**

6. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem SV 1870 getroffenen Vereinbarung.

§ 8 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des SV 1870, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. **Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.**
3. **Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.**
4. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des SV 1870 festgesetzt.
5. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des SV 1870 sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des SV 1870 entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des ~~Antrags-, Diskussions- und~~ Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des SV 1870 teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des SV 1870 zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht nach Bezahlung der festgelegten Beiträge, wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Landessportbund Sachsen.

§ 10 Organe

Die Organe des SV 1870 sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vereinsrat ~~und~~
- der Vorstand
- die Abteilungsleitungen und die
- Abteilungsversammlungen.

§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
2. Eine Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).
3. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung auch als reine virtuelle Versammlung stattfinden.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde und im Schaukasten des Vereines sowie in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntmachung der vorläufigen Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsveränderungen und Auflösung des Vereins.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
7. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand bekanntgegeben wurde.

8. Jede **ordnungsgemäß einberufene** Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl **der erschienenen Mitglieder** beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. **Stimmenübertragungen sind nicht möglich.**
10. **Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.**
11. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des SV 1870 erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
13. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn:
 - a) Es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) die Einberufung von einem Viertel der **aller-stimmberechtigten** Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt.
2. **Die Ladungsfrist beträgt dann vier Wochen.**
3. **Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen in Textform.**
4. **Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.**
5. **Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.**

§ 14 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter.
2. Sitzungen des Vereinsrates werden im Bedarfsfall einberufen.
3. Dem Vereinsrat obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen;
 - b) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
 - c) **Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie**
 - d) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

§ 15 Vorstand

1. Den Vorstand des SV 1870 bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzender),

- c) der Schatzmeister,
 - d) und bis zu 5 weitere Mitglieder.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende sowie
 - c) der Schatzmeister.
 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder die Zugangsberechtigung zum Onlineverfahren für den Verein erhält. ~~Bis zur Einführung des Online-Banking-Verfahrens ist ein Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt bis 200,00 €.~~
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. ~~Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden im Rahmen einer Einzelwahl gewählt, sofern die Mitgliederversammlung keine Einwände hat.~~
 5. ~~Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung ihres Nachfolgers (längstens jedoch 6 Monate nach Ende der Amtszeit) im Amt. Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelnes Amt – gleich aus welchen Gründen – nicht nachbesetzt werden kann.~~
 6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
 7. Durch den Vereinsrat können Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung, befristet oder dauerhaft, von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel der **abgegebenen Stimmen**. Die Abstimmung muss geheim erfolgen. Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Vereinsrat per einfachem Beschluss. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden, sofern es den Vorstand nach § 26 BGB betrifft.
 8. ~~Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.~~
 9. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. ~~Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beauftragen. Die Besetzung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird vorstandsintern bestimmt.~~
 10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit **der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen**. Bei Stimmengleichheit **entscheidet** die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters.
Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl **der erschienenen Mitglieder** beschlussfähig. **Vorstandssitzungen können im Bedarfsfall auch als hybride Sitzung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden.**
 11. Die Organe des SV 1870 können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
 12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

13. Der Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 16 Ordnungen

~~Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der SV 1870 eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Der Vereinsrat ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.~~

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vereinsrat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Beitragsordnung;
 - d) Wahlordnung;
 - e) Jugendordnung;
 - f) Datenschutzordnung;
 - g) Ehrenordnung.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 17 Abteilungen

1. Für die im SV 1870 betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsrates gegründet bzw. aufgelöst.
2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
3. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und den Kassenwart der Abteilung geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
4. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des SV 1870 verantwortlich.
6. Abteilungsveranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
7. Die Abteilungen können dem jeweiligen Landesverband angehören.
8. Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu beschlossen. Abteilungen können eigene Kassen führen,

diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins. Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel. Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten zu führen. Werden dem Verein Spenden oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel der Abteilung zu.

9. Jede Abteilung hat für das abgelaufene Geschäftsjahr dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
10. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
11. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über den Gegenstandswert des aktuellen Kassenbestandes der jeweiligen Abteilung eingehen. **Darüber hinaus gehende** Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des **Vorstandes**.
12. **Abteilungen sind nicht befugt eigene Kredite aufzunehmen.**
13. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des SV 1870. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
14. **Die Abteilungsleitung selbst wird durch Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung auf unbestimmte Zeit gewählt und auch abberufen. Der Rücktritt der Abteilungsleitung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.**
15. **Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch die Abteilungsversammlung erfolgt ist.**

§ 18 Auflösung von Abteilungen, Abspaltung, Zwangsauflösung

1. **Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten oder ausgliedern.**
2. **Jede Abteilung kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen.**
3. **Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall fristlos zu kündigen, anderenfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge können im Einzelfall der fristlosen Kündigung, nach Beschluss des Vorstandes, anteilig zurückerstattet werden.**
4. **Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung, bei Auflösung verbleiben im Eigentum des Gesamtvereines und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht. Im Fall der Abspaltung oder Ausgliederung entscheidet der Vorstand über die vorhandenen Vermögenswerte der Abteilung.**
5. **Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilung sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung des Hauptvereins zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).**
6. **Eine Abteilung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:**

- a) ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
- b) die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder dieser Satzung verstoßen;
- c) die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.

§ 19 Strafbestimmungen

1. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des SV 1870 verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des SV 1870 schädigen.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verweis;
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und an Veranstaltungen des SV 1870;
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
3. Für das Verfahren zur Verhängung einer Sanktion gegen ein Vereinsmitglied gelten die Regelungen für das Ausschlussverfahren nach dieser Satzung analog.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des SV 1870, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Die Kassenprüfer bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung ihres Nachfolgers (längstens jedoch 6 Monate nach Ende der Amtszeit) im Amt. Dies gilt entsprechend, wenn dieses Amt – gleich aus welchen Gründen – nicht nachbesetzt werden kann.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vereinsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

§ 21 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

- ~~1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung und Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder eines Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.~~
- ~~2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:~~
 - ~~a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,~~
 - ~~b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,~~

- ~~e. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;~~
- ~~d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.~~
- ~~3. Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten bzw. bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein hinaus.~~
- ~~4. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erfasst der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen und verändert wird.~~
- 1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- 2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den Vereinsrat beschlossen und geändert wird.
- 4. Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 22 Haftungsbeschränkungen

- 1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- 2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 23 Auflösung des SV 1870

- 1. Die Auflösung des Vereins SV 1870 kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur dann erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit **einer ¾-Mehrheit aller amtierenden Mitglieder** beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des SV 1870 schriftlich angefordert wurde.
- 3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit **einer ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen** beschlossen werden.

4. Falls die Mitgliederversammlung **keinen anderen Beschluss fasst**, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
5. Bei Auflösung des SV 1870 oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des SV 1870 an die Gemeinde Großolbersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur Förderung des Sports** zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des SV 1870 am **14.04.2026** beschlossen und ersetzt die bisherigen Satzungen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.